

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2022-06-05	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt zur 1. Nachtragssatzung 2022	29.06.2022

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 29. Juni 2022
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	29.06.2022
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Nachtragssatzung 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 21. Juni 2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 30. Dezember 2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	28.168.100	4.013.300	31.900	32.149.500
Aufwendungen	29.948.500	1.282.400	0	31.230.900
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	25.580.700	4.021.000	0	29.601.700
Auszahlungen	26.621.100	1.120.100	0	27.741.200
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.536.300	172.500	0	5.708.800
Auszahlungen	8.596.000	962.100	0	9.558.100
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	0	0	0	
Auszahlungen	0	0	0	0



§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.541.000 EUR um 1.879.000 EUR erhöht und damit auf 6.420.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.784.400 EUR um 1.784.400 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Die bisher festgesetzten Budgets, die Ermächtigungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei Mehrerträgen und Mehreinzahlungen sowie die Bestimmung zur Geringfügigkeit im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW werden nicht geändert.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.



2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2022 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 22. Juni 2022 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 23. Juni 2022 abgekürzt worden.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 27. Juni 2022

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Dahlmanns